

Die folgende Ordnung hat der Akademische Senat auf seiner Sitzung am 28.05.2008 beschlossen:

Ordnung
zur Verleihung des Titels Fellow der Universität Bremen und
Honorary Fellow of the University of Bremen

vom 28. Mai 2008

§ 1

Die Universität Bremen beruft Professorinnen und Professoren anderer Universitäten, die durch hervorragende Leistungen in der Wissenschaft namhaft geworden sind, nach Maßgabe der folgenden Regelungen zum Fellow der Universität Bremen oder ausländische Gastwissenschaftler/Gastwissenschaftlerinnen und Gastforscher/Gastforscherinnen zum Honorary Fellow of the University of Bremen für ihre Leistungen im Bereich der internationalen Verbindungen der Universität Bremen .

§ 2

(1) Zum Fellow der Universität Bremen kann berufen werden, wer

1. seit längerer Zeit mit der Universität Bremen wissenschaftlich zusammenarbeitet und/oder
2. mit seinem wissenschaftlichen Werk für die Entwicklung eines Fachgebiets der Universität Bremen besondere Bedeutung hat und
3. seine aktive Dienstzeit beendet hat.

(2) Ein Fellow der Universität Bremen soll in Kooperation mit Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der Universität in Forschungsprojekten mitarbeiten oder neue Projekte initiieren und ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich verantwortlich leiten.

(3) Für den Fellow der Universität Bremen wird auf seinen Wunsch ein Arbeitsplatz gestellt.

§ 3

Zum Honorary Fellow of the University of Bremen kann berufen werden, wer als ausländischer/ausländische, besonders qualifizierter/qualifizierte Gastwissenschaftler/Gastwissenschaftlerin und Gastforscher/Gastforscherin wesentliche Leistungen für die internationalen Verbindungen der Universität Bremen erbringt. Zum Honorary Fellow kann danach berufen werden, wer

1. eine langjährige Zusammenarbeit mit der Universität Bremen mit signifikanten Beiträgen zur Internationalisierung aufweist und
2. einen substantiellen Beitrag zum internationalen networking (z.B. Studenten- und Facultyaustausch) i.d.r. im Rahmen eines Kooperationsabkommens erbracht sowie
3. regelmäßig eigene Lehrbeiträge an der Universität Bremen geleistet hat.

§ 4

(1) Über die Berufung zum Fellow der Universität Bremen und zum Honorary Fellow of the University of Bremen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bzw. dem Leitungsgremium einer ZWE.

(2) Im Falle des Honorary Fellow of the University of Bremen stellt der Fachbereichsrat einen formlosen Antrag an das Rektorat mit einer ausführlichen Begründung der Leistung für die internationalen Verbindungen der Universität Bremen.

(3) Das Rektorat kann zu seiner Beratung vor einer Entscheidung über die Berufung zum Fellow der Universität Bremen oder zum Honorary Fellow of the University of Bremen einen Beirat berufen, dem bis zu fünf Professorinnen/Professoren angehören sollen, von denen mindestens zwei der gleichen oder einer fachverwandten Fachrichtung wie der zu berufende Fellow oder Honorary Fellow of the University of Bremen angehören.

§ 5

Die Berufung zum Fellow der Universität Bremen und zum Honorary Fellow of the University of Bremen erfolgt durch den Rektor in einer würdigen Form durch die Übergabe einer von ihm unterzeichneten Urkunde.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

Genehmigt: 10.06.2008

Der Rektor

